
Vorlage Nr. 2018/151

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

Dst. 30/Ste
Balingen, 24.05.2018

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

öffentlich

am 05.06.2018

Information

Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe

FFH Gebiete (Flora Fauna Habitat) Balingen

Anlagen

1 Übersichtsplan

Beschlussantrag:

Finanzielle Auswirkungen:

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

1. FFH-Gebiete

Auf der Gemarkung der Stadt Balingen einschließlich Ortsteile liegen die FFH-Gebiete

7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“
7719-341 „Gebiete um Albstadt“
7819-341 „Östlicher Großer Heuberg“.

2. FFH-Verordnung

Mit der sich im Verfahren befindlichen FFH-Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen soll europäisches Recht umgesetzt werden. Die FFH-Richtlinie wurde bereits 1992 vom Europäischen Rat beschlossen. Das Land Baden-Württemberg hat seine FFH-Gebiete in den Jahren 2001 und 2005 mit einem Kartenmaßstab 1:25.000 gemeldet. Durch die Gebietsausweitung sollen europaweit bedrohte oder sehr seltene, natürliche Lebensräume und wildlebende Arten in einem „günstigen Erhaltungszustand“ bewahrt oder dieser wiederhergestellt werden. Den Meldungen ging jeweils eine Beteiligung der Öffentlichkeit voraus, wobei die Bürgerinnen und Bürger zu den Gebietsvorschlägen Stellung nehmen konnten. Die Europäische Kommission hat die FFH-Gebiete dann 2007 festgelegt. Zusammen mit den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie bilden die FFH-Gebiete das Schutzgebietsnetz Natura 2000, das europaweit Lebensräume und Populationen miteinander verbindet. Die rechtlichen Verpflichtungen in FFH-Gebieten sind im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 32 ff.) geregelt.

Nun fordert die Europäische Kommission, die gemeldeten Gebiete zusätzlich als besondere Schutzgebiete förmlich auszuweisen. Die Europäische Kommission hat deshalb 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und andere Mitgliedstaaten eingeleitet und eine rechtsverbindliche Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem geeigneten Maßstab gefordert. Außerdem müssen Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen sowie die zu erhaltenden Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden.

Die FFH-Verordnungen der Regierungspräsidien legen in Baden-Württemberg die Außengrenzen der FFH-Gebiete sowie die Ziele fest, mit denen die FFH-Lebensräume und –Arten in diesen Gebieten erhalten werden sollen. Die Gebietsgrenzen werden in den Maßstab 1:5.000 übertragen. Dabei wurden die Außengrenzen an vorhandene Schutzgebietsgrenzen sowie an nachvollziehbare Linien wie Flurstücksgrenzen und Wegen oder klar erkennbare Strukturen in der Landschaft wie Wasserläufe oder Waldränder angepasst.

Die FFH-Verordnungen führen nach den Ausführungen des Regierungspräsidiums Tübingen zu keiner Verschärfung der bestehenden Regelungen zu den FFH-Gebieten und damit zu keinen zusätzlichen Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger, Planungs- und Vorhabenträger und Kommunen, die über die bereits seit Jahren bestehenden Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehen. Das durch die FFH-Richtlinie vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Weitergehende Ge- und Verbote sind in den FFH-Verordnungen nicht vorgesehen.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren für die Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen findet in der Zeit vom 9. April bis einschließlich 8. Juni statt. Bis 9. Juli haben Gemeinden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weitere Informationen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/FFH-Verordnung/Seiten/default.aspx>

3. Fertigstellung von Managementplänen

Die Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für FFH- und Vogelschutzgebiete erfolgt in sogenannten Managementplänen. Die Inhalte der Managementpläne können eine wichtige Basis für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen sein.

Managementpläne sind für die Naturschutzbehörde verbindlich und setzen ihr klare Schutz- und Erhaltungsziele.

Für das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland Balingen“ und das Vogelschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ liegt seit Dezember 2011 ein Managementplan vor.

Seit März 2018 liegt nun auch für die FFH-Gebiete „Gebiete um Albstadt“ und „Östlicher Großer Heuberg“ die Endfassungen der Managementpläne vor, in der die Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie parzellenscharf dargestellt werden. Darin werden die Ziele und Maßnahmen benannt, die der Erhaltung dieser Lebensräume und Arten, ggf. der Verbesserung ihres Zustands sowie ihrer Entwicklung dienen sollen.

Das Planwerk kann im Internet unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen> abgerufen werden.

Generell gilt für die Umsetzung der Managementpläne, die dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde obliegt, ein Verschlechterungsverbot.

Der Ist-Zustand der in den FFH-Gebieten erfassten Flächen wurde anhand der bisherigen Bewirtschaftung bewertet. Vorhaben, die Schutzgüter erheblich beeinträchtigen könnten, müssen einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Dabei wird geprüft, ob und ggf. unter welchen Auflagen ein Projekt durchgeführt werden darf.

Für die bisherige Bewirtschaftung gilt Bestandsschutz. Im Rahmen des Verbesserungsgebotes kann das Land auf freiwilliger Basis Verträge mit den Bewirtschaftern abschließen und entsprechende Förderungen als Ausgleich bewilligen. Eine Verpflichtung zur Verbesserung besteht nicht.

Sabine Stengel